

Geschäftsordnung für den Vorstand der ThyssenKrupp AG

Stand 1. Oktober 2009

§ 1 Firmen
§ 2 Gegen
§ 3 Bek
§ 4 Ges
§ 5 Gru

Geschäftsordnung für den Vorstand der ThyssenKrupp AG

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Konzernrichtlinien und dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Verteilung der Ressorts auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 2 Gesamtverantwortung und Führung der Geschäftsbereiche

- (1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Jedes Vorstandsmitglied wird Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen. Die Verfahrensweise bei der Offenlegung ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen, die anderen Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu informieren.
- (2) Der Vorstand wird den Aufsichtsrat im Rahmen seiner Berichtspflichten gemäß § 90 AktG über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung unterrichten. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft und des Konzerns mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Die Interessen des Konzerns haben Vorrang vor den Interessen der einzelnen Gesellschaften und Beteiligungen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Ressorts eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können.

- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss
 - a) in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über
 - aa) die Aufstellung des Einzelabschlusses und des Konzernabschlusses und der Lageberichte,
 - bb) die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,
 - cc) die periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat,
 - dd) die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
 - ee) den Erlass von Richtlinien für den Konzern,

- b) in allen Angelegenheiten, die dem Vorstand durch ein Mitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
 - c) über grundsätzliche Fragen der Organisation und der Geschäftspolitik der Gesellschaft und des Konzerns, Planungen für die Gesellschaft und den Konzern sowie Grundsätze der Zusammenarbeit der Business Areas untereinander,
 - d) über Sachinvestitionen außerhalb der genehmigten Investitionsplanung innerhalb des Konzerns, soweit das Antragsvolumen der Investition im Einzelfall den Betrag von 2,5 Mio € übersteigt,
 - e) über Finanzinvestitionen außerhalb der genehmigten Investitionsplanung innerhalb des Konzerns, soweit das Antragsvolumen der Investition im Einzelfall 10 Mio € oder mehr beträgt.
- (4) Das einzelne Mitglied des Vorstands führt das ihm zugewiesene Ressort im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Ressorts zugleich ein oder mehrere andere Ressorts betreffen, muss sich das Mitglied des Vorstands zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt oder nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist jedes beteiligte Mitglied des Vorstands verpflichtet, eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen.
- (5) Maßnahmen und Geschäfte eines Ressorts, die für das Ressort, die Gesellschaft oder den Konzern von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Dasselbe gilt für solche Maßnahmen und Geschäfte, bei denen der Vorsitzende des Vorstands die vorherige Beschlussfassung des Vorstands verlangt.
- (6) Kann eine Entscheidung des Vorstands nach Abs. 4 S. 3 und Abs. 5 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für das Ressort, die Gesellschaft oder den Konzern nicht vertretbar, so entscheiden die erreichbaren Mitglieder des Vorstands. Über die Entscheidung sind die übrigen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied berichtet dem Vorstand über für das Ressort, die Gesellschaft oder den Konzern wichtige Maßnahmen, Geschäfte, Vorgänge und Entwicklungen in seinem Ressort. Die Berichterstattung soll so früh wie möglich erfolgen. Über Maßnahmen und Geschäfte, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen, ist dem Vorstand vorab zu berichten.
- (8) Für den Fall der Abwesenheit eines Mitglieds regeln die Mitglieder des Vorstands in Abstimmung mit dem Vorsitzenden die Betreuung des betreffenden Ressorts für die Zeit der Abwesenheit.

§ 3 Vorsitzender des Vorstands

- (1) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Koordination aller Ressorts des Vorstands. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung aller Ressorts einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Der Vorsitzende des Vorstands kann jederzeit von den Mitgliedern des Vorstands Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Ressorts verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.

- (2) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen.
- (3) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Federführung im Verkehr mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Er hält mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die geschäftliche Entwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Bei wichtigen Ereignissen, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung sowie der Leitung der Gesellschaft oder des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind, hat der Vorsitzende des Vorstands dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten.

§ 4 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die mindestens zweimal im Monat stattfinden sollen. Die Tagesordnung sowie die Beschlussvorschläge und die erforderlichen Unterlagen zu den Punkten der Tagesordnung sollen nicht später als drei Tage vor der Sitzung übermittelt werden. Jedes Mitglied des Vorstands kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen; ebenso kann jedes Mitglied verlangen, dass ein Gegenstand in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen wird.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen. Im Falle einer Verhinderung leitet der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands die Sitzung. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Folge der Abstimmungen. Der Vorstand kann sich darauf verständigen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Der Vorsitzende kann verlangen, dass die Beschlussfassung zu einem einzelnen Punkt der Tagesordnung vertagt wird.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, durch Telefax oder fernmündlich abgeben. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines abwesenden Mitglieds soll - außer in Notfällen - nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem abwesenden Mitglied verhandelt und beschlossen werden.
- (4) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstands können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Mündliche und fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, einem Beschluss zu widersprechen, der wesentliche Interessen seines Ressorts oder seiner Business Area betrifft. Der Widerspruch hat zur Wirkung, dass der Beschluss zunächst nicht ausgeführt wird, sondern über den Gegenstand in einer weiteren Vorstandssitzung erneut zu beraten und zu beschließen ist. Beschließt der Vorstand erneut gegen die Stimme des Widersprechenden, so ist der Beschluss wirksam; der Vorsitzende des Vorstands hat dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats von dem Widerspruch Kenntnis zu geben.

- (6) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird von dem Leiter der Sitzung unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstands in Abschrift übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind gesondert zu protokollieren oder in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

§ 5 Information des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- (2) Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten.
- (3) Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Einzelabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

§ 6 Besondere Geschäfte

- (1) Die Ausübung von Nebentätigkeiten, insbesondere die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Konzerns, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (2) Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit der Gesellschaft sind nach § 112 AktG durch den Aufsichtsrat für die Gesellschaft abzuschließen. Wesentliche Geschäfte (Wertgrenze 1 Mio €), die eine dem Vorstandsmitglied nahestehende Person (Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, Verwandter 1. Grades) mit der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen abschließt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Das Gleiche gilt für wesentliche Geschäfte, die ein Unternehmen, auf das ein Mitglied des Vorstands oder eine ihm nahe stehende Person maßgeblichen Einfluss ausüben kann, mit der Gesellschaft oder mit einem Konzernunternehmen abschließt. Die Zustimmungsanträge sind von dem betreffenden Vorstandsmitglied an den Aufsichtsrat zu richten. In dem Zustimmungsantrag soll dargelegt werden, dass das Geschäft branchenüblichen Standards entspricht.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 unterrichtet das betreffende Vorstandsmitglied den Vorsitzenden des Vorstands unverzüglich über den entsprechenden Antrag an den Aufsichtsrat und über die Entscheidung des Aufsichtsrats.

In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 und 3 unterrichtet das betreffende Vorstandsmitglied gleichzeitig die übrigen Mitglieder des Vorstands.

